



Versicherungsbestätigung für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (F&S 2004) Nr. TH 424-3565171-401112

Versicherungsnehmer:

Hollenhorst Speditionsgesellschaft mbH
Industriestr. 7
48301 Nottuln

Laufzeit der Police:

Beginn: 01.01.2000 (0 Uhr)
Ablauf: 01.07.2026 (0 Uhr)
mit der üblichen Verlängerung

Mit-Versicherungsnehmer:

Hollenhorst GmbH & Co. KG
Industriestr. 7
48301 Nottuln

Der Beitrag ist zur Zeit bezahlt und es besteht aktuell
Versicherungsschutz nach Maßgabe des
Versicherungsvertrages.

Hollenhorst Erd- und Tiefbau GmbH & Co. KG
Industriestr. 7
48301 Nottuln

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Speditions-Versicherung derzeit eingedeckt ist.

Gegenstand der Versicherung:

Der Versicherungsvertrag für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure 2004 (F&S 2004) umfasst:

- eine Haftungsversicherung des versicherten Spediteurs oder Logistikdienstleisters;
- eine Güter2000-Güterschaden-Versicherung, die der Versicherungsnehmer als Vermittler zu Gunsten der Auftraggeber/ Partner von Verkehrsverträgen oder sonstigen Dritten gemäß ausdrücklichem Auftrag eindecken kann.

Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise die Beförderung oder Lagerung von folgenden Gütern zum Inhalt haben: Zigaretten, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter, Drogen, Umzugsgut, Kraftfahrzeuge (ausgenommen Klein-Kraftfahrzeuge wie z.B. Motorräder), zu bergende oder abzuschleppende Güter, Schwergut, Großraumtransporte.

Konventionalstrafen sind ebenfalls nicht versichert.

Versichert ist dabei die Haftung aus Verkehrsverträgen wie folgt:

FRACHTFÜHRER ODER SPEDITEUR IM SELBSTEINTRITT

Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen in der **Bundesrepublik Deutschland** nach dem 4. Buch, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) und den für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie bei **grenzüberschreitenden Gütertransporten** mit Kraftfahrzeugen auf der Straße innerhalb Europas ohne GUS-Staaten, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

SPEDITEUR

Innerhalb Europas (ohne GUS-Staaten) und der Türkei nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen und marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, z.B. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) und Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL).

Die Versicherung für Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben ist nicht versichert.



LAGERHALTER

Mitversichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers nach marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, z.B. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp) und Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL), ausschließlich an folgenden Lagerorten:

<u>Anschrift Lagerort:</u>	<u>Lagermaximum in EUR:</u>
Industriestr. 7, 48301 Nottuln	2.000.000,00
Industriestr. 12, 48308 Senden	1.000.000,00
Kücklingsweg 4, 48301 Nottuln	1.000.000,00
Haltener Str. 144, 48249 Dülmen	1.000.000,00
Venntrup 41, 48163 Münster	1.000.000,00
Gewerbestr. 60, 48249 Dülmen	1.000.000,00
Lilienthalstr. 3, 48301 Nottuln	1.000.000,00

Grenzen der Versicherung:

Es gelten die Haftungsgrenzen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Versichert sind bei innerdeutschen Beförderungen Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des HGB und bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach Maßgabe der CMR. Die zu leistende Entschädigung ist gesetzlich begrenzt mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Spediteur bzw. Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.

In teilweiser Erweiterung der vorstehenden Regelung ist bei innerdeutschen Beförderungen gemäß § 449 HGB eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze auf höchstens 40 SZR pro Kilogramm mitversichert. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Bei durchgehendem Frachtvertrag finden diese Bestimmungen auch für transportbedingte Zwischenlagerungen Anwendung, jedoch begrenzt im Rahmen der nachfolgenden Höchstersatzleistung.

Die Haftungs-Versicherung ist je Schadenfall wie folgt begrenzt:

- bei verfügbarer Lagerung auf Euro 1.000.000,00;
- bei sonstigen Verkehrsverträgen auf Euro 2.000.000,00 oder einen Betrag von 2 SZR im Sinne von § 431 Abs. 4 HGB pro Kilo Rohgewicht der Sendung, je nachdem welcher Betrag höher ist;
- bei der Haftung für Güterfolge- oder Vermögensschäden auf Euro 250.000,00 je Schadenfall.

Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens EUR 5.000.000,00.

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Sonstige Vereinbarungen:

Die Haftung für fremde Container/Wechselbrücken ist nicht versichert.

Die Haftung für fremde Anhänger/Auflieger/Trailer/Chassis ist versichert.

Mannheim, 11.06.2025 kc-tr-wvn/ew

Versicherer: Mannheimer Versicherung AG

Dr. Gerhard Schmitz Dr. Thomas Niemöller